Bitte beachten:
Die Anmeldung Ihres Kindes erfolgt über den Kindergarten!

Zurückgeben an:

Gemeindeverwaltung Kusterdingen
Finanzverwaltung
Andrea Kling
Kirchentellinsfurter Straße 9
72127 Kusterdingen

Telefon: 07071 1308-21

Kinderhaus Pusteblume Mähringen

Verpflichtende Erklärung zur Festsetzung und Übernahme des Elternbeitrags für den Krippenbesuch 2026-2027

☐ **Erstantrag** ☐ **Änderungsantrag**

1. Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname: (1. Erz.-Ber.)			
Name, Vorname: (2. Erz.-Ber.)			
Straße und Nr.:			
PLZ und Ort:			
Telefon:		Mobil:	
E-Mail-Adresse: (freiwillige Angabe):			

2. Kind

Vorname:		Geburts-datum:	
Nachname ***(falls abw.)***			

3. Betreuung

Kinderkrippe:

☐ Verlängerte Öffnungszeit

☐ Ganztagesbetreuung (an beliebig vielen Tagen)

Ganztagesbetreuung an folgenden Nachmittagen: ☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

ab: _____ (Eintrittsdatum/Datum der Änderung)

4. Einstufung

Aufgrund der „Erläuterung zur Festsetzung des Elternbeitrags“, nehme/n ich/wir nachfolgende Einstufung vor.

Es wurde/wird ein Antrag auf Kostenübernahme beim Landratsamt gestellt: ☐ Ja ☐ Nein
Falls ein Antrag gestellt wurde/wird, gilt **Stufe 4.**

Einteilung der Einkommensstufe			
Stufe	**Jährlich von**	**bis**	**Bitte ankreuzen**
1	0,00 €	25.000,00 €	☐
2	25.000,01 €	38.000,00 €	☐
3	38.000,01 €	50.000,00 €	☐
4	50.000,01 €	63.000,00 €	☐
5	63.000,01 €	75.000,00 €	☐
6	75.000,01 €	88.000,00 €	☐
7	88.000,01 €	100.000,00 €	☐
8	100.000,01 €		☐

Der in der angekreuzten Einkommensstufe zu bezahlende Kindergartenbeitrag ist in den Tabellen „Kindergartengebühren“ der entsprechenden Einrichtung/Betreuungszeit ersichtlich.

Ein Bescheid ergeht bei Anmeldung bzw. bei Änderung der Gebühren bspw. durch die Geburt eines weiteren Kindes. Bitte teilen Sie der Einrichtung bzw. der Gemeinde Kusterdingen (Frau Kling, E-Mail: akling@kusterdingen.de) Änderungen unverzüglich mit, die Auswirkungen auf die Gebühren haben.

5. Weitere Kinder

In meinem/unserem Haushalt lebt/leben folgende/s weitere/s kindergeldberechtigte/s Kind/er:

Name, Vorname	**Geburtsdatum:**
1.	
2.	
3.	
4.	

Ich/wir bestätige/n hiermit die Richtigkeit meine/unserer Angaben zur Festsetzung des Elternbeitrags für den Kindergarten. Mir/uns ist bekannt, dass die Gemeindeverwaltung jederzeit die Vorlage von Nachweisen zur Überprüfung dieser Erklärung verlangen kann.

Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht, oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Sorgeberechtigten handelt.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich/wir mich/uns mit der Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke der Anmeldung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Wichtiger Hinweis:
Bitte füllen Sie für die Abbuchung der Elternbeiträge noch das SEPA Mandat aus und geben dieses mit dieser Anmeldung ebenfalls an die **Gemeinde Kusterdingen** zurück.

Sie können die Unterlagen auf dem Rathaus oder durch Einwurf bei einer Ortsverwaltung abgeben.

SEPA-Lastschriftmandat

DE03ZZZ00000139886

Gläubiger-Identifikationsnummer

Gemeindekasse Kusterdingen

Postfach 1151

72127 Kusterdingen

Ich/Wir ermächtige/n die oben genannte Institution, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von oben genannter Institution auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift/en einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtige/r

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Land PLZ und Ort

D	E																			

IBAN

SWIFT BIC

Kassenzeichen/Mandatsreferenz (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Kontoinhaber

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit

Zahlungsart

☐ Bankverbindung gilt nur für **Erstattungen von Guthaben**

☐ Wiederkehrende Zahlung

☐ Einmalige Zahlung

Ort und Datum

Unterschrift/en

Bitte im Original an die o.g. Adresse zurückschicken!

Gemeinde KUSTERDINGEN

Kinderkrippe Mähringen und Wankheim 2026-2027

Kinderkrippen - erweiterte Öffnungszeiten								
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00 €	25.000,01 €	38.000,01 €	50.000,01 €	63.000,01 €	75.000,01 €	88.000,01 €	100.000,01 €
bis	25.000,00 €	38.000,00 €	50.000,00 €	63.000,00 €	75.000,00 €	88.000,00 €	100.000,00 €	
1 Kind	344,40 €	393,60 €	442,80 €	492,00 €	541,20 €	590,40 €	639,60 €	688,80 €
2 Kind	256,20 €	292,80 €	329,40 €	366,00 €	402,60 €	439,20 €	475,80 €	512,40 €
3 Kinder	172,90 €	197,60 €	222,30 €	247,00 €	271,70 €	296,40 €	321,10 €	345,80 €
4 und mehr	67,90 €	77,60 €	87,30 €	97,00 €	106,70 €	116,40 €	126,10 €	135,80 €

Kinderkrippen - Ganztagsbetreuung 47 Wochenstunden								
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00 €	25.000,01 €	38.000,01 €	50.000,01 €	63.000,01 €	75.000,01 €	88.000,01 €	100.000,01 €
bis	25.000,00 €	38.000,00 €	50.000,00 €	63.000,00 €	75.000,00 €	88.000,00 €	100.000,00 €	
1 Kind	539,56 €	616,64 €	693,72 €	770,80 €	847,88 €	924,96 €	1.002,04 €	1.079,12 €
2 Kind	401,38 €	458,72 €	516,06 €	573,40 €	630,74 €	688,08 €	745,42 €	802,76 €
3 Kinder	270,88 €	309,57 €	348,27 €	386,97 €	425,66 €	464,36 €	503,06 €	541,75 €
4 und mehr	106,38 €	121,57 €	136,77 €	151,97 €	167,16 €	182,36 €	197,56 €	212,75 €

Zuzüglich Kosten für das Mittagessen

Gemeinde KUSTERDINGEN

Erläuterungen zur „Verpflichtenden Erklärung zur Festsetzung des Elternbeitrags für den Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbesuch 2026/2027“

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens einen Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Abgabe einer verpflichtenden Erklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben oder wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Gemeinde jederzeit Einkommensnachweise vorlegen lassen.

2. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Diese haben ihr Einkommen entsprechend der vorliegenden Erläuterungen einzustufen. Eine Änderung des Betreuungsentgelts bleibt vorbehalten. Das Entgelt für die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten ist nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens sowie der Zahl der Kinder in der Familie gestaffelt. Die in der Betreuungsentgelttabelle für die maßgebende Einkommens- bzw. Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, festgesetzten Beträge sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten monatlich für jedes die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten besuchende Kind an die Gemeinde zu entrichten. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Nachweis des Kindergeldbezuges erforderlich. Es sind die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.

3. Leibliche Kinder eines Haushaltsangehörigen, die mit Hauptwohnung in einem anderen Haushalt polizeilich gemeldet sind, können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden.

4. Ändert sich während der Zeit des Krippen- bzw. Kindergartenbesuches das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Ehescheidung), so dass sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommens- bzw. Entgeltstufe ergibt, ist dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, so dass eine Korrektur des zu entrichtenden Betreuungsentgelts vorgenommen werden kann.

5. Da das Kinderkrippen bzw. Kindergarten-Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kinderkrippen- bzw. Kindergarten-Betreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

6. In Härtefällen kann gemäß Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbeitrags beim Jugendamt/Sozialamt des Landkreises Tübingen beantragt werden.

7. Sollte es den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, das Betreuungsentgelt zu leisten, kann die Gemeinde in begründeten Fällen eine andere Zahlungsweise des Betreuungsentgelts zulassen.

8. Hinweise zur Ermittlung des Bruttofamilieneinkommens

   Maßgebend für die Verpflichtende Erklärung ist das Bruttojahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres aller zur Familie gehörenden Personen. Das Bruttofamilieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes:

   - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
   - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
   - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
   - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
   - Einkünfte aus Kapitalvermögen
   - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
   - sonstige Einkünfte

   Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

   Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld).

   Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn, weitere Abzüge sind nicht möglich. Bei anderen Einkunftsarten resultiert das maßgebende Einkommen aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, wobei Werbungskosten für Arbeitnehmer mindestens in Höhe des jährlichen Pauschalbetrages von 2/3 der Betreuungskosten, maximal 4.000,00 Euro geltend gemacht werden können.

9. Die Geburt weiterer Kinder ist unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen. Das Steueramt befindet sich im neuen Rathaus, Kirchentellinsfurter Straße 9, 72127 Kusterdingen.